

Fact-Sheet für private Schutzräume

Version vom 01. September 2023

Zweck

- Die Schutzräume bieten der Bevölkerung Schutz und Sicherheit im Falle eines bewaffneten Konflikts oder bei Katastrophen und Notlagen.

Grundsatz

- Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist in der Nähe des Wohnsitzes ein Schutzplatz bereitzustellen.

Baupflicht

- Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Wohnhauses bei dessen Bau Schutzräume zu erstellen und mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichem Material auszurüsten. Müssen keine Schutzräume erstellt werden, so ist ein Ersatzbeitrag zu entrichten.
- Die Gemeinden sorgen in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden sind.
- Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebots steuern die Kantone in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Schutzraumbau.

Betriebsbereitschaft und Unterhalt

- Der Schutzraum muss auf Anordnung der Behörden betriebsbereit gemacht werden können.
- Für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt des Schutzraums ist der Eigentümer oder die Eigentümerin verantwortlich.
- Der Schutzraum und seine Einrichtungen müssen immer zugänglich sein.
- Die Behörden kontrollieren periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume.
- Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

Zivilschutzfremde Nutzung

- Der Schutzraum darf für zivilschutzfremde Zwecke, zum Beispiel als Lager, Keller, Bastelraum, Spielraum oder Archiv genutzt werden. Dabei sind die Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Elektroinstallationen, Brandschutz usw. zu beachten.

Bauliche Veränderungen

- Es dürfen keine baulichen oder technischen Veränderungen an der Schutzraumhülle (Boden, Wände, Decke), den Panzertüren und Panzerdeckeln sowie dem Belüftungssystem vorgenommen werden.
- Bauliche Veränderungen (z.B. Erweiterungen, Anbauten, Sanierungen, Aufbauten, Umnutzungen oder Einbauten), die den Schutzraum in irgendeiner Weise tangieren, sind bewilligungspflichtig. Der Bewilligungsantrag ist mit dem Bauprojekt (bauliche Massnahmen und Haustechnik) im Doppel an das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär einzureichen.
- Werden bauliche Veränderungen ohne Bewilligung ausgeführt, hat die zuständige Behörde das Recht, die Wiederinstandstellung zu verlangen. Zudem können Bussen bis Fr. 20'000.00 ausgesprochen werden.

Zuweisung

- Die Zuweisung von Schutzräumen für die ständige Wohnbevölkerung erfolgt durch den Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden.
- Die Bekanntgabe der Zuweisung von Schutzräumen erfolgt unmittelbar nach einem Entscheid der Behörde für den Bezug der Schutzräume.

Rechtliche Grundlagen und Technische Weisungen

Stufe Bund:

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz, BZG) SR 520.1
- Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) SR 520.11
- Technische Weisungen Schutzbauten
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
www.bevoelkerungsschutz.admin.ch

Stufe Kanton:

- Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG) RB 3.6201
- Reglement über den Zivilschutz im Kanton Uri (Zivilschutzreglement, ZSR) RB 3.6205
- Merkblatt für den Unterhalt von Schutzräumen
Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, www.uri.ch
- Merkblatt für Objekte mit Schutzräumen
Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, www.uri.ch

Auskunft und Kontakt

- Haben Sie Fragen? – Rufen Sie an 041 875 24 42, wir sind gerne für Sie da.